

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. September 2025 den Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ in der Fassung vom 10. März 2022 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. VIII/2025/01536). Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde.

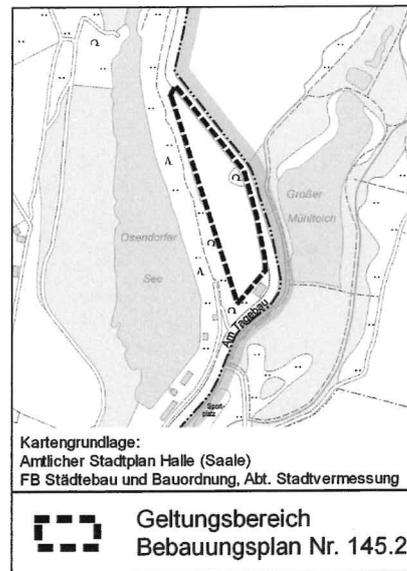
Das Plangebiet liegt im Stadtteil Lettin, Stadtviertel Heide-Nord/Blumenau, im Nordwesten der Stadt, ca. 5 km vom Stadtzentrum entfernt.

Das Plangebiet wird im Nordwesten durch den Hechtgraben, im Nordosten durch einen Sportkomplex mit Ballsporthalle, im Osten durch das neue Wohngebiet „Waldstraßenviertel“ und im Süden durch den Weißbuchenweg und der sich daran anschließenden Heiderandsiedlung, die um 1930 gegründet wurde, begrenzt.

Umgeben ist das Gebiet im Norden von Grünflächen des Hechtgrabens und die sich daran anschließende Großwohnsiedlung Heide-Nord, im Osten vom Waldstraßenviertel mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet Brandberge und der eingestreuten Wilhelm-Koenen-Siedlung, im Süden von der Einfamilienhausbebauung der Heiderandsiedlung und vom Landschaftsschutzgebiet Dölauer Heide – im Westen ebenfalls von der Einfamilienhausbebauung der Heiderandsiedlung.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 2,45 ha. Dem Plangebiet wird eine externe Ausgleichsfläche mit einer Größe von 0,78 ha sowie eine Ersatzaufforstungsfläche mit gleicher Größe von 0,78 ha am Osendorfer See zugeordnet. Damit umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans insgesamt 4,01 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus den angefügten Lageplänen ersichtlich.



Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können im Fachbereich Städtebau und Bauordnung der Stadt Halle (Saale), Neustädter Passage 18, 16. Obergeschoss, Zimmer 16.08, während der folgenden Dienststunden

Mo./Mi./ Do.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

eingesehen werden.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung gemäß § 8 Absatz 2 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ in Kraft.

Halle (Saale), 13.11.2025



- Siegel -

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "AV", is written over the printed name and title of the Mayor.

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“, Vorlage: VIII/2025/01536, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 13.11.2025



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister